
**Stärkung von Beteiligung durch die
Jugendhilfeplanung**

Stärkung von Beteiligung

Überblick über rechtliche Neuerungen

- **Ausdrückliche allgemeine Betonung der Selbstbestimmung junger Menschen in § 1 SGB VIII**
 - **Ausweitung des vertraulichen Beratungsanspruchs (§ 8 Abs. 3)**
 - **Stärkung der selbstbestimmten Hilfeinanspruchnahme**
 - Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII
 - Mitbestimmung in der Hilfeplanung
 - Adressatengerechte Aufklärung, Beratung und Beteiligung (§ 8, 10a, 36, 41a, 42)
 - **Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten**
 - **Regelung zu Ombudstellen und Stärkung der Selbstvertretung**
-

Stärkung von Beteiligung

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

KJSG zum Anlass nehmen, um Stärkung von Beteiligung **durch** und **in** der Jugendhilfeplanung zu überprüfen

Stärkung von Beteiligung durch die Jugendhilfeplanung:

- Planung selbstbestimmungsstärkender Leistungsangebote
- Identifizierung von entsprechenden Weiterentwicklungsbedarfen in der Angebotsgestaltung

Stärkung von Beteiligung in der Jugendhilfeplanung:

- beteiligungsorientierte Gestaltung der Planungsprozesse Beitrag zur Stärkung der Subjektstellung leisten
- Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen **und** der Erziehungsberechtigten einbeziehen

Planung beteiligungsstärkender Angebote

Selbstbestimmungsorientierte Infrastrukturangebote

- **Ziel der Kinder- und Jugendhilfe: Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit** (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
- **Zur Verwirklichung dieses Ziels: Ermöglichung alters- und entwicklungsentsprechender selbstbestimmter Interaktion aller jungen Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)

➤ Umsetzung in Praxis:

Berücksichtigung der Leitvorstellungen bei der Gestaltung des gesamten Leistungsangebots der Kinder- und Jugendhilfe

Berücksichtigung im Rahmen individueller Hilfekonzepte/Hilfeplanung

Selbstbestimmungsorientierte Infrastrukturangebote

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

JHP als Impulsgeberin für Weiterentwicklung von selbstbestimmungs- und beteiligungsorientiertem Leistungsangebot vor Ort

Mögliche Ansätze:

- Gemeinsame Verständigung mit Leistungserbringern über Inhalt und Rolle von Selbstbestimmungsstärkung und selbstbestimmter Interaktion von jungen Menschen, die Leistungen erhalten → gemeinsame Haltung entwickeln
- Erarbeitung von Qualitätsstandards gelingender Selbstbestimmungsstärkung und Beteiligungspraxis
- Reflexion der bisherigen Beteiligungspraxis hinsichtlich Zugängen, Teilhabe- und Einflussmöglichkeiten
- Weiterentwicklung fachlicher Konzepte zur Förderung von Selbstbestimmungsfähigkeiten sowie zur Ermöglichung einer im Einzelfall bedarfsgerechten selbstbestimmten Interaktion

Planung selbstbestimmungsstärkender Angebote Vertrauliche Beratung § 8 Abs. 3 SGB VIII

- **Keine Not- und Konfliktlage mehr als Voraussetzung**
 - Rechtssicherheit: grundsätzlich jeder Beratungswunsch zu erfüllen
 - Grundsätzlich Beratung (ohne Einbeziehung der Eltern), **solange** Beratungszweck vereitelt wäre
- **Pflicht zur Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme und Möglichkeit der Erbringung durch freie Träger**
 - idR bereits Praxis

➤ Umsetzung in Praxis:

Insbesondere Anpassung von Vereinbarungen und Dienstanweisungen

Ggf. Neue Vereinbarungen mit freien Trägern

Vertrauliche Beratung junger Menschen (§ 8 Abs. 3) Rolle der Jugendhilfeplanung

Zentrale Fragestellungen für den Planungsprozess:

Welche Angebote gibt es bisher und sind die Angebote quantitativ und hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung passend?

Ist bei den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit zur Vertraulichkeit sichergestellt bzw. sind die Modalitäten einer Einbeziehung der Eltern geklärt?

Ist auch ein niedrighschwelliger unmittelbarer Zugang zu Beratungsangeboten freier Träger sichergestellt?

Wurden durch das Jugendamt entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern abgeschlossen? Welche Empfehlungen können in Bezug auf die Vereinbarungsabschlüsse gegeben werden (etwa in Bezug auf die Modalitäten der Vertraulichkeit)?

Vertrauliche Beratung für Kinder und Jugendliche muss kein eigenständiges Angebot sein

Empfehlung: zunächst vorhandene Angebotsstruktur darauf hin prüfen, wo es bereits strukturell Möglichkeit der vertraulichen Beratung gibt. Ggf. diese stärken und/oder ausbauen

Entscheidend ist die Zugänglichkeit für die Kinder und Jugendlichen

Aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen prüfen: welche Beratungsangebote sind für sie attraktiv, was nutzen sie erfahrungsgemäß?

Außerdem: kind- und jugendgerechte Bekanntmachung der vertraulichen Beratungsmöglichkeiten

Beteiligungsorientierte Planungsprozesse

Allgemein beteiligungsorientierte Gestaltung

- § 80 Abs. 1 Nr. 2: Der Bedarf „ist unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“.
- Beteiligung als wesentliches Grundelement bzw. Standard der Jugendhilfeplanung
 - Galt schon vor KJSG, aber:

➤ Umsetzung in Praxis:

KJSG mit beteiligungsstärkendem Fokus fordert zur Überprüfung und Weiterentwicklung auf

Beteiligungsorientierte Planungsprozesse

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

Aus der beabsichtigten Stärkung der Subjektstellung im Allgemeinen ergibt sich Reflexionsbedarf für die Beteiligungsorientierung der Jugendhilfeplanung

Impulse für die Ausgestaltung:

- Zentraler inhaltlicher Fokus von Beteiligung: Gelegenheiten für Adressat*innen schaffen ihre Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren
- Einsatz unterschiedlicher Formate (in Präsenz oder digital) nutzen
- Besondere Herausforderung: repräsentative Beteiligung erreichen – breites Spektrum an Zielgruppen
- Gelingensbedingung: Reichweite der Beteiligung abstecken

Beteiligungsorientierte Planungsprozesse

Einbeziehung von Selbstvertretungen

- **Neue ausdrückliche Regelung zu Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)**
 - Legaldefinition
 - Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit

➤ Umsetzung in Praxis:

Gestaltung eines Verständigungsprozesses, was unter Selbstvertretungsgruppen zu verstehen ist, mit denen Zusammenarbeit zu gestalten ist

Einbeziehung von Selbstvertretungen

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

Verständigungsprozess initiieren und gestalten, was unter Selbstvertretungsgruppen genau zu verstehen ist und wer hierunter zu fassen ist

Ansätze zur Einbeziehung von Selbstvertretungen:

- Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Adressat*innen zielgerecht ermitteln (z.B. Careleaver durch Mitteilung von Erfahrungen mit Hilfeangeboten/-prozessen)
- Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Expertise und Erfahrungen von organisierten Selbstvertretungen in Psychiatrie und Eingliederungshilfe nutzen
- Zu beachten: Selbstvertretungen vertreten in der Regel (nur) eine bestimmte Adressat*innengruppe → unterschiedliche Selbstvertretungen, aber auch andere Adressat*innen beteiligen und berücksichtigen